

nicht denken dürfen, vermutlich an eine Umgrenzung mit Holzpfehlern²⁹⁾ sowie Wall und Graben.

Da erfahren wir weiter von einem Herrn von Bodeme. Aloys Schulte³⁰⁾ verhochdeutschte diesen Namen als „Bodman“. Das dürfte wohl kaum zutreffen. Sprachlich ist „Bodeme“ wahrscheinlich die Mundartform für „Bodemer“. Und tatsächlich gab es in der Gengenbacher Grundherrschaft ein klösterliches Dienstmännengeschlecht „Bodemer“. „1623, H(err)³¹⁾ Bodemer wird Stabhalter“, verzeichnet das Gengenbacher Stadtbuch³²⁾. Die amtliche Umgebungskarte von Gengenbach 1 : 25000 hat zwischen Hüttersbach und Schwaibach bei Punkt 377,3 den Namen „Bademer“. Der Herr „von Bodeme“ gehörte also wahrscheinlich zu einem Zweig des Ministerialengeschlechts der Herren von Swaibach, die in der Folge verschiedentlich das Schultheißenamt von Gengenbach innehatten. Sie beanspruchten später sogar das Schultheißenamt als erbliches Lehen im Jahre 1344. Allein sie konnten ihren Anspruch nicht durchsetzen³³⁾. Somit zeigt sich schon in dieser Sicht ein gewisser Zusammenhang des früheren (Ober-)Richteramts der Grundherrschaft mit dem späteren Schultheißenamt.

Doch zurück zum Herrn von Bodeme. K. Weller vertrat die Meinung: „Es wurde über die nun staufischen Güter in der Ortenau ein Landrichter bestellt, ein Herr von Bodman³⁴⁾.“

War der Herr von Bodeme nun tatsächlich ein königlicher Richter? Auf den ersten Blick scheint es beinahe so gewesen zu sein: „Unterdessen wird auch Herr von Bodeme, der gegen uns war, vom Landgericht durch königliche Autorität entfernt³⁵⁾.“

Was bedeutet der unbestimmte Ausdruck Landgericht (*iudicium provinciale*)? Hier muß zunächst daran erinnert werden, daß die Abtei Gengenbach eigene grundherrliche Gerichtsbarkeit nach ihren uralten Privilegien besaß. Nur ein Richter, den der Abt setzte, durfte in dem weiten Immunitätsbezirk der Abtei amtieren³⁶⁾. Der klöster-

²⁹⁾ Wenn wir die Mauerinschrift in der Nähe des Gengenbacher Prälatenturms richtig deuten, wurden die eigentlichen, starken Befestigungsanlagen mit Mauern und Türmen erst im 14. Jahrhundert angelegt. M. Kuner, Das Militärwesen der Reichsstadt Gengenbach, „Ortenau“, 17, 1930, S. 90: „Anno domini 1384 XII calendas maij inceptus est circuitus huius civitatis.“

³⁰⁾ A. a. O., S. 95.

³¹⁾ Herr deutete damals den Adel an oder mindestens das Patriziat.

³²⁾ Walter, Weistümer, S. 144.

³³⁾ Gothein, a. a. O., S. 227; Kuner, Stadtverfassung der Stadt Gengenbach, „Ortenau“, 14, 1927, S. 91.

³⁴⁾ K. Weller, Die staufische Städtegründung in Schwaben, Württembergische Vierteljahres-Hefte für Landesgeschichte, NF XXXVI, 1930, S. 228.

³⁵⁾ „Interea etiam dominus de Bodeme nobis contrarius a iudicio provinciali autoritate regia secernitur“, Schulte, Acta, S. 108.

³⁶⁾ Urkunde des Papstes Innozenz II. vom 28. Februar 1139; die Überlieferung dieser Urkunde siehe Germania Pontificia sive Repertorium Privilegiorum et litterarum a Romanis Pontificibus ante annum